

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Vorsteherin
Frau BR Simonetta Sommaruga
Revision_URG@ipi.ch

Zürich, den 24. März 2016

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Gerne ergreifen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf für ein modernisiertes Schweizer Urheberrechtsgesetz vom 11. Dezember 2015.

Der Vorstand unseres Vereins CULTURA, des Dachverbands für die Interessenverbände der Schweizer Kulturinstitutionen, hat mit grosser Sorge den Entwurf eines neu gefassten Art. 13 E-URG zur Kenntnis genommen. Nach dieser Vorschrift sollen Leihgeber für das Verleihen von Bildender Kunst, Fotografien, audio- und audiovisueller Kunst etc. zukünftig eine Vergütung an die Urheberinnen und Urheber zahlen.

Zwar beziehen sich die Ausführungen im erläuternden Bericht ausschliesslich auf die sog. „Bibliothekstantieme“, die die Schweizer Bibliotheken unnötig belastet und daher abzulehnen ist. Der Wortlaut des Art. 13 E-URG erfasst darüber hinaus jedoch auch ausdrücklich „Werkexemplare der (...) Kunst“. Alle Leihzusagen, die Museen, Stiftungen, Kunstvereine, Privatsammler und der Kunsthandel in der Schweiz geben, wären somit vergütungspflichtig.

Wir befürchten gravierende Folgen dieser Vorschrift für den gesamten Leihverkehr mit Kunstwerken in der Schweiz und für den internationalen Leihverkehr der Schweizer Leihgeber:

1. Museen, Stiftungen, Kunstvereine, Privatsammler und der Kunsthandel in der Schweiz würden für das Verleihen von Kunstwerken mit Kosten in heute noch nicht absehbarer Höhe sowie mit einem erheblichen administrativen Aufwand für die Abrechnung der Urheberrechtsvergütung belastet.
2. Es liegt auf der Hand, dass das Ausleihen von Kunst aufgrund dieser zusätzlichen Kosten und Bürokratie durch diese Leihgeber zwangsläufig reduziert oder ganz aufgegeben werden müsste.
3. In der Folge käme es zu einer empfindlichen Einschränkung von Sonderausstellungen in Museen, Kunsthallen, im Kunsthandel oder auf Messen.
4. Doch auch ständige oder so genannte „Dauerleihgaben“ wären vergütungspflichtig, da Art. 13 E-URG hinsichtlich der Dauer des Verleihs keine Aussage trifft. Die Folge: Viele Dauerleihgeber würden ihre Objekte aus Museen abziehen, in denen die Objekte oft schon seit vielen Jahren bewahrt und gepflegt wurden und wo sie Teil der ständigen Sammlung waren.

5. Die Auswirkungen auf den internationalen Leihverkehr der aktiven Schweizer Leihgeber wären unabsehbar. Denn Schweizer Leihgeber, die weniger oder nicht mehr ausleihen, kommen auch nicht mehr als Leihnehmer in Betracht. Weniger und qualitativ schlechtere Ausstellungen in Schweizer Museen wären die Folge.
6. Die Werkexemplare von lebenden Kunstschaffenden oder solchen, die noch nicht 70 Jahre gestorben sind, würden durch die zurückgehende Leihgaben weniger zirkulieren, ihr Bekanntheitsgrad fallen. Weniger Umsatz mit Reproduktionen in der Form von Büchern, Postern etc. wären für sie die Folge.
7. Der gesamte Kunstmarkt der Schweiz würde durch die Neuregelung getroffen.

Das Verleihen von Kunst ist das Recht des Eigentümers, nachdem im Sinne des Art. 12 URG die so genannte „Erschöpfung“ eingetreten ist. Dagegen werden die Rechte von Urheberinnen und Urheber durch das Verleihen von Werkexemplaren in keiner Weise berührt:

- Die Werkexemplare werden durch das Verleihen nicht vervielfältigt, weiterverbreitet, aufgeführt, gesendet oder in sonstiger Weise im Sinne des Art. 10 URG „verwendet“.
- Für die Reproduktion von Werken müssen die leihnehmenden Institutionen, von wenigen Schrankenregelungen abgesehen, ohnehin urheberrechtliche Genehmigungen einholen und entsprechende Entschädigungen zahlen.
- Auch der Werkgenuss, also z. B. das Betrachten eines Kunstwerks z. B. durch Museumsbesucher, ist keine urheberrechtliche „Verwendung“.
- Kunstwerke sind Unikate. Daher ist es unsinnig anzunehmen, dass Leihnehmer die Kosten des Kaufs für das ausgeliehene Werkexemplar durch die Leihnahme vermeiden können. Im Gegenteil: Je mehr Kunst in ansprechenden Ausstellungen genossen werden kann, desto günstiger ist das Umfeld für den Kunsthandel und daher auch für Kunstschaffende.

Es ist daher aus keinem Grund nachvollziehbar, warum Leihgeber, die anderen Institutionen Kunstwerke unentgeltlich zur Verfügung stellen und davon wirtschaftlich nicht profitieren, für dieses Verleihen eine Vergütung zahlen sollen.

Wir lehnen daher die Neufassung des Art. 13 URG mit allem Nachdruck ab.

Sollte sich erweisen, dass Art. 13 E-URG in der Form der „Bibliothekstantieme“ doch noch Aufnahme in das URG finden sollte, so empfehlen wir dringend **sämtliche Fälle der Überlassung zu Ausstellungszwecken im Gesetzeswortlaut ausdrücklich (und nicht nur in der Botschaft) auszunehmen.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Felix Gutzwiller